

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;.....	155
Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO)	158

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2025	159
Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Taufkirchen (Vils) Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils) für das Haushaltsjahr 2025.....	161
Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Taufkirchen (Vils) Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils) für das Haushaltsjahr 2025.....	163

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG- Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;

Das Landratsamt Erding erlässt folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die am 10.07.2024 im Sonderamtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 29 (und fälschlicherweise im Amtsblatt Nr. 31 vom 23.07.2025 nochmals) veröffentlichte Allgemeinverfügung zur Änderung der bestehenden Allgemeinverfügung vom 30.06.2016, bekannt gemacht im Amtsblatt vom 20.07.2016, wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben.

Hinweis:

Es gilt wieder die Allgemeinverfügung vom 30.06.2016 in der ursprünglichen Fassung.

Begründung

I.

Am 12. Oktober 2023 ist die Blauzungenkrankheit (BT) in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) erstmals seit 2018 aufgetreten. Nachgewiesen wurde der in Nord- und Mitteleuropa bis dahin noch nicht aufgetretene Serotyp 3. Anders als bei den Serotypen 4 und 8 gab es hinsichtlich der BTV-3 (Blue Tongue Virus Serotyp 3) Infektion bis April 2025 keinen zugelassenen inaktivierten Impfstoff.

Das bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte am 20.05.2025 mit, dass alle drei bisher mittels Allgemeinverfügung ausnahmsweise gestatteten Impfstoffe:

- Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
- Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. und
- Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

die Zulassung erhalten hätten.

Die mit der Allgemeinverfügung vom 10.07.2024 getroffene Ausnahmeregelung wegen fehlender zugelassener Impfstoffe ist daher nicht mehr notwendig.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist gemäß Art. 2 Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung stützt sich auf die Mitteilung über die Zulassung der Impfstoffe gegen BTV 3.

3.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

4.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, 01.08.2025

Gez.
Stadick
Oberregierungsrat

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4-6 BayBO)

BV.Nr.: B-2025-763 B
Bauvorhaben: Mehrfamilienwohnhaus - Neubau (8 Wohneinheiten) mit
PKW-Unterstelle und Stellplätzen
Baugrundstück: Dorfen , Kugelfang 7
Gemarkung: Dorfen Flurnr.: 646/4
Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt: 09.05.2025

Das Landratsamt Erding erlässt am 28.07.2025 folgenden

B e s c h e i d:

I.
Für oben genanntes Vorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren des Art. 59 BayBO erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Unter Beachtung des § 188 VwGO wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Außenstelle: Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Zimmer 006) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Isen Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 5 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Isen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im

941.470 €

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.511.730 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Haushalt des Mittelschulverbandes Isen wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Mittelschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Mittelschule wird auf **768.260 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mittelschule auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum **01. Oktober 2024** von insgesamt **199** Verbandsschülern der Mittelschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Mittelschule **3.860,61 €**.

Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl für die Mittelschule:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt der Mittelschule wird auf **209.230 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mittelschule auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum **01. Oktober 2024** von insgesamt **199** Verbandsschülern der Mittelschule (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler der Mittelschule **1.051,41 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Isen, 30. Juli 2025

Ort, Datum

Gez.
Irmgard Hibler
Vorsitzende des Mittelschulverbandes

Zusatz:

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Isen für die Mittelschule Isen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** in der Sitzung vom **20.05.2025** beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Isen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wurde vom Landratsamt Erding mit Bescheid vom 15.07.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Taufkirchen (Vils) Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.058.513 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.800 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **971.850,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des

Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 341 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| im Verwaltungshaushalt | 2.850,-- Euro |
| im Vermögenshaushalt | 0,-- Euro |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 176.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 30.07.2025

Grundschulverband Taufkirchen (Vils)

(Siegel)

gez. Haberl
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Taufkirchen (Vils) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung vom 24.06.2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Taufkirchen (Vils) Geschäftsführende Gemeinde Taufkirchen (Vils) für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.740.445 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **97.600 Euro**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **1.417.020,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **0,-- Euro** festgesetzt (**Umlagesoll**).

- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2024 von insgesamt 418 Schülern (ohne 51 Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **3.390,-- Euro**
im **Vermögenshaushalt** **0,-- Euro**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 290.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 30.07.2025
(Vils)

Mittelschulverband Taufkirchen

(Siegel)

gez. Haberl
Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Taufkirchen (Vils) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 in der Sitzung vom 24.06.2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.